

Bericht der Kommission für öffentliche Sicherheit

Gesetzesentwurf über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (ÖS) ist am Donnerstag, den 31. Mai 2012 von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Montag, den 18. Juni 2012 von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr im Konferenzraum des Grossen Rates in Sitten zusammengetreten, um über den vorliegenden Entwurf zu beraten.

Kommission ÖS

| Mitglieder | 31.05.2012 | 18.06.2012 |
|-------------------------------------|------------------|------------------|
| RICHARD Claude-Alain, Präsident | X | X |
| FRABETTI Bernhard, Vizepräsident | X | X |
| ROH Sébastien, Berichterstatter | X | X |
| BORGEAT Raymond | X | X |
| BÜRCHER Laurent | LEHNER Elisabeth | LEHNER Elisabeth |
| DARBELLAY GHALMI Carole | X | X |
| FURRER Egon | X | STUDER Daniel |
| FURRER Urban | X | X |
| PICON-FURRER Margrit | X | X |
| REY Bernard | PRALONG Régine | GANZER Stéphane |
| ROTHEN Michel | X | X |
| SAUTHIER-LUYET Anne-Marie | X | X |
| WEGER Hans-Ulrich | KNUBEL Waldemar | KNUBEL Waldemar |

Parlamentsdienst

MOULIN Benoîte, wissenschaftliche Mitarbeiterin

DSSI

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Departementsvorsteherin

ZUFFEREY TERRETTAZ Anne-Laure, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Departements-ontrolling

MOREN Nicolas, Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

ROCH Claude-Alain, Chef des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz

2. Vorstellung des Entwurfs

Die Gründe für ein neues Gesetz:

Die Gefahrensituation in unserem Kanton hat sich geändert. Im Vordergrund stehen nicht mehr bewaffnete Konflikte, sondern vielmehr Naturereignisse, wie es die Unwetter vom Oktober 2000, die Lawinen vom Februar 1999 oder auch die Unwetter vom vergangenen Oktober im Lötschental gezeigt haben. Vor diesem Hintergrund gilt es die kantonale Gesetzgebung an die aktuellen Gefahren anzupassen. Der Gesetzesentwurf umfasst ebenfalls die neuen Bestimmungen, die sich aus der Bundesverordnung über die Warnung und Alarmierung und aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ergeben.

Werdegang der Revision:

Infolge der Lawinenniedergänge in Evolène im Februar 1999 wird ein Bericht zuhanden des Staatsrates verfasst, der sich mit der Führung und dem Ablauf der Operationen im Zusammenhang mit dieser Naturkatastrophe befasst. Am 2. April 2003 setzt der Staatsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die Effizienz der aktuellen Einsatzstrukturen zu beurteilen und den Vorentwurf für eine Revision des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (GOKAL) zu unterbreiten. Der Gesetzesvorentwurf wird im Juni 2008 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsantworten fallen grösstenteils positiv aus. Der umstrittenste Punkt betrifft die Zusammenlegung der Einsatzzentralen der Kantonspolizei und der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) an einem gemeinsamen Standort. Im November 2008 bildet der Staatsrat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Kantonspolizei und der KWRO, die sich erneut mit der Zusammenlegung der Einsatzzentralen befassen soll. Gestützt auf die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe hält der Staatsrat an einer Zusammenlegung der Einsatzzentralen unter einem Dach fest, wobei eine physische Trennung der Aktivitäten vorgesehen wird, um das Arzt- und das Amtsgeheimnis zu wahren.

Geltungsbereich:

Das Gesetz regelt namentlich den Bevölkerungsschutz, die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie die Vorbereitung, Organisation, Koordination und Umsetzung der Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen:

- Gemäss Definition des GBBAL versteht man unter einer **normalen Lage** jedes unerwartete Schadensereignis, für welches die **ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren zur Bewältigung ausreichen** (Blaulicht). Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen findet das vorliegende Gesetz in normalen Lagen keine Anwendung, da diese durch andere Gesetze geregelt werden (Gesetz über die Kantonspolizei, Gesetz über das Rettungswesen usw.).
- Die **besonderen Lagen** charakterisieren sich durch ein unerwartetes Schadensereignis, dessen Einfluss und Auswirkungen **eine Konzentration mehrerer koordinierter Einsatzmittel** erfordern (z.B. Lötschental Oktober 2011).
- Eine **ausserordentliche Lage** wiederum ist ein unerwartetes Schadensereignis, dessen **Einfluss das gesamte Kantonsgebiet oder Teile davon betrifft** und dessen Ausmass eine Konzentration **aller Einsatzmittel** erfordert (z.B. Überschwemmungen vom Oktober 2000).

Das **Schutzdispositiv** hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellen des **Schutzes**, der **Unterstützung**, der **Rettung** und der **Versorgung** von Personen und Gütern;

- Sicherstellen der **Führung der Einsätze**;
- Sicherstellen des **Betriebs der politischen Institutionen** und der öffentlichen Dienste in besonderen oder ausserordentlichen Lagen;
- Gewährleisten der **Warnung, der Alarmierung** und der **Information** der Bevölkerung durch die Behörden sowie des Vollzugs der durch den Bund delegierten Aufgaben.

Zuständige Behörden:

- Der **Staatsrat** ist zuständig für die **Organisation** und **Koordination** der Massnahmen zur Bewältigung der besonderen und der ausserordentlichen Lagen, für die **wirtschaftliche Versorgung** des Kantons und für den **Abschluss von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen**.
- Der **Staatsrat und der Gemeinderat** sind zuständig für die **Bewältigung der Ereignisse** in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage.

Eingriffspflicht:

Verwirklicht sich eine Gefährdung oder dauert diese an, so haben die zuständigen Behörden eine **allgemeine und ständige Eingriffspflicht**. Diese klar vorgegebene Eingriffspflicht kann sich aus dem Gesetz, aus einem Vertrag oder aus den Tatsachen ergeben. Der Schutz des öffentlichen Interesses begründet im Fall der ernsthaften Gefährdung eine allgemeine Eingriffspflicht. Diese Bestimmung konkretisiert die **Rechtsprechung** des BGer (BGE 6P.39/2006, 6P.40/2006) in einer Rechtsnorm.

Zwangsevakuierung:

Die zuständigen Behörden sind zur Vornahme von Präventionsmassnahmen und von Zwangsevakuierungen ermächtigt. Folgende **kumulativen Bedingungen** müssen erfüllt sein:

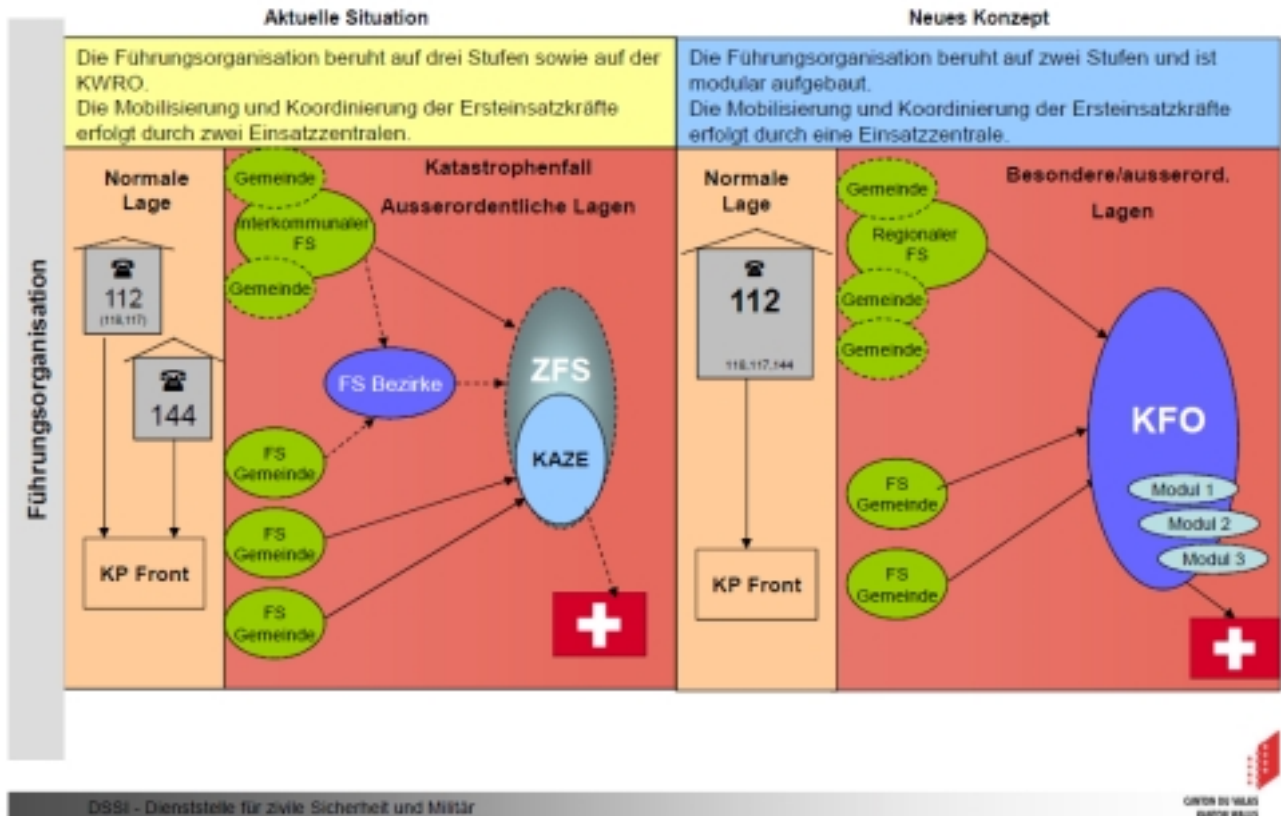
- Es handelt sich um eine direkte Schädigung,
- die gegenwärtig oder unmittelbar bevorsteht,
- und das Leben ernsthaft und direkt bedroht.

Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** muss gewahrt werden. Zwangsevakuierungen ermöglichen es, sich über Weigerungen der betroffenen Personen hinwegzusetzen.

Führungsorganisation:

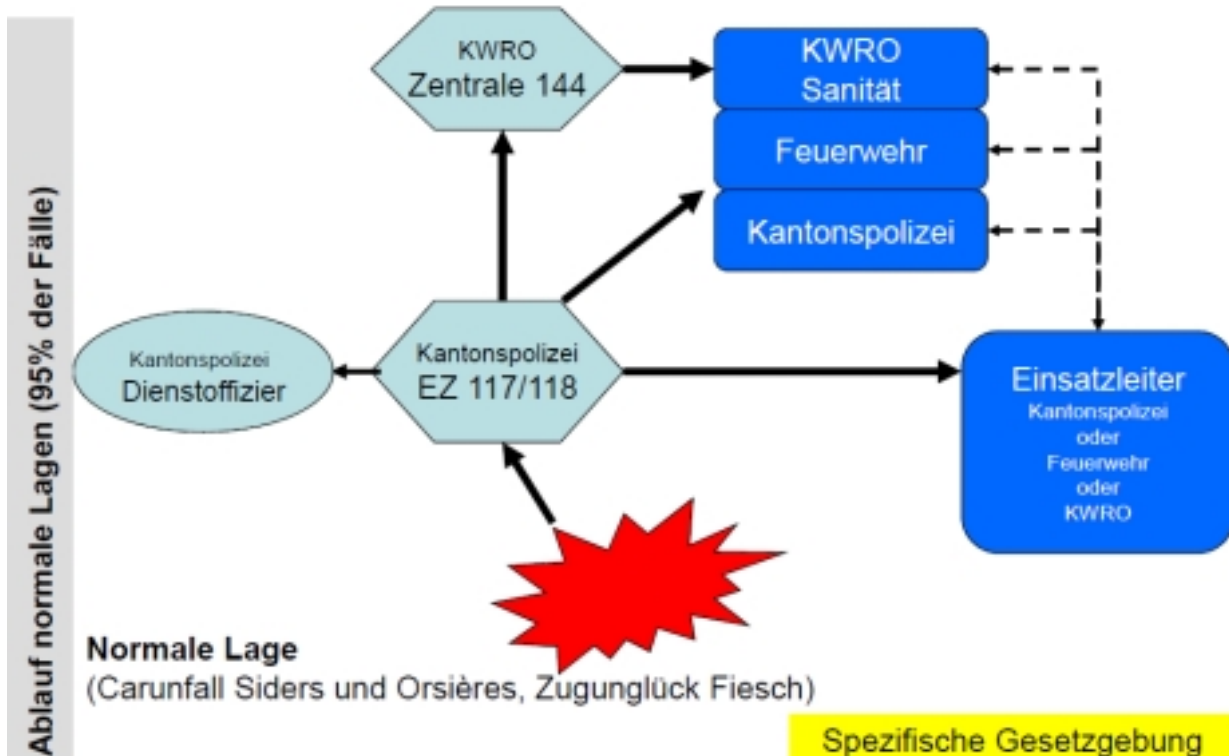
Gegenwärtig beruht die Führungsorganisation auf **drei Stufen** (Kantonsstufe mit einem Zivilen Führungsstab [ZFS] und einer Katastrophenzelle [KAZE], Bezirksstufe und Gemeindestufe) sowie auf der **KWRO**. Die Mobilisierung und Koordinierung der Ersteinsatzkräfte werden durch zwei Einsatzzentralen gewährleistet.

Da die **Bezirksführungsstäbe** auf kommunaler und kantonaler Ebene wenig anerkannt sind, wird diese Stufe im Gesetzesentwurf **aufgehoben**. Im neuen Konzept beruht die Führungsorganisation auf **zwei Stufen** und ist **modular** aufgebaut. Die Mobilisierung und Koordinierung der Ersteinsatzkräfte kann man künftig durch eine einzige Einsatzzentrale gewährleisten.

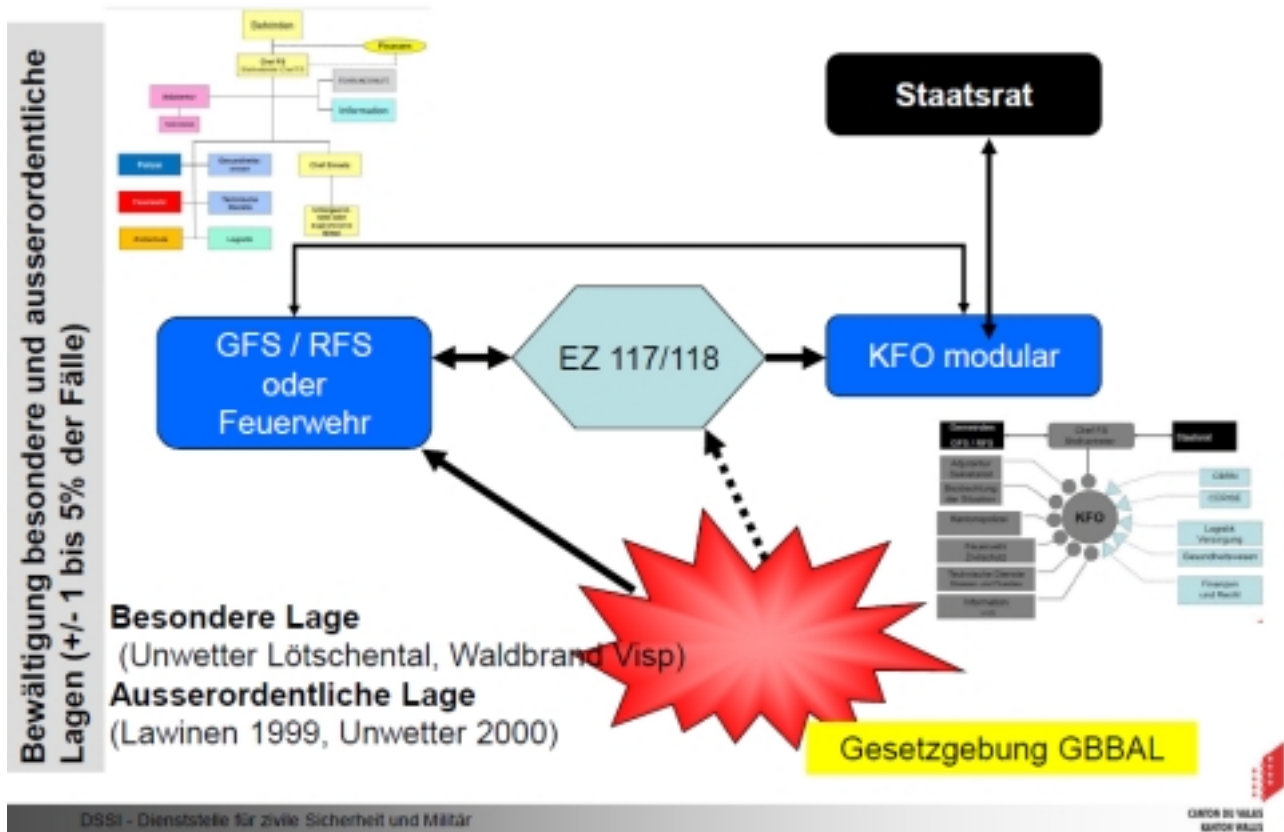


Modulare Führungsorganisation:

In einer **normalen** Lage nimmt ein Einsatzleiter die Führung wahr, der je nach Art des Ereignisses bezeichnet wird (Feuerwehr, Kantonspolizei, KWRO).

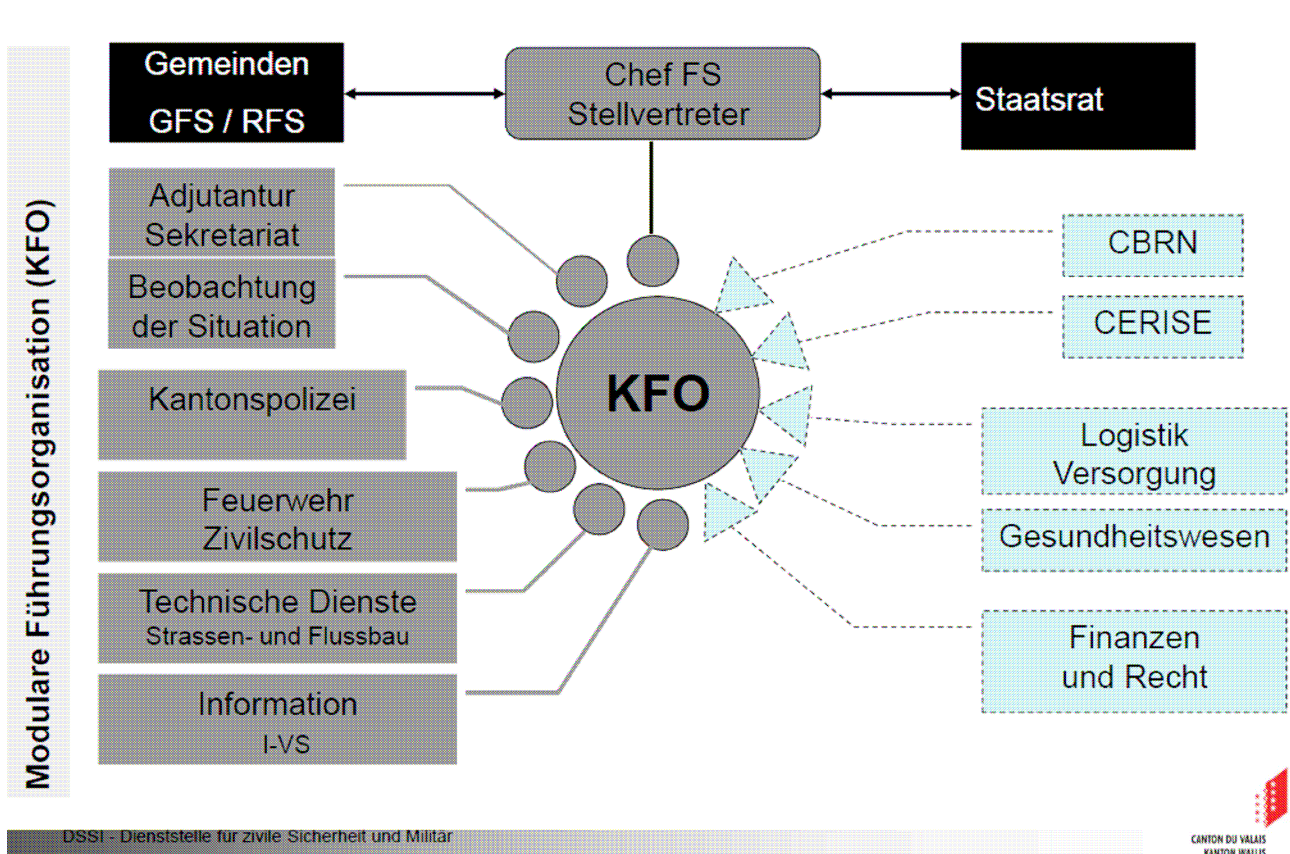


In einer **besonderen oder ausserordentlichen** Lage wird die Führung auf kantonalen Ebene von einem **Kantonalem Führungsorgan (KFO)** und auf Gemeindeebene von einem Gemeindeführungsstab (**GFS**) oder einem regionalen Führungsstab (**RFS**) wahrgenommen. Die Führungsorgane werden modular eingesetzt. Sie werden je nach Bedürfnissen schrittweise mobilisiert.



Kantonales Führungsorgan (KFO):

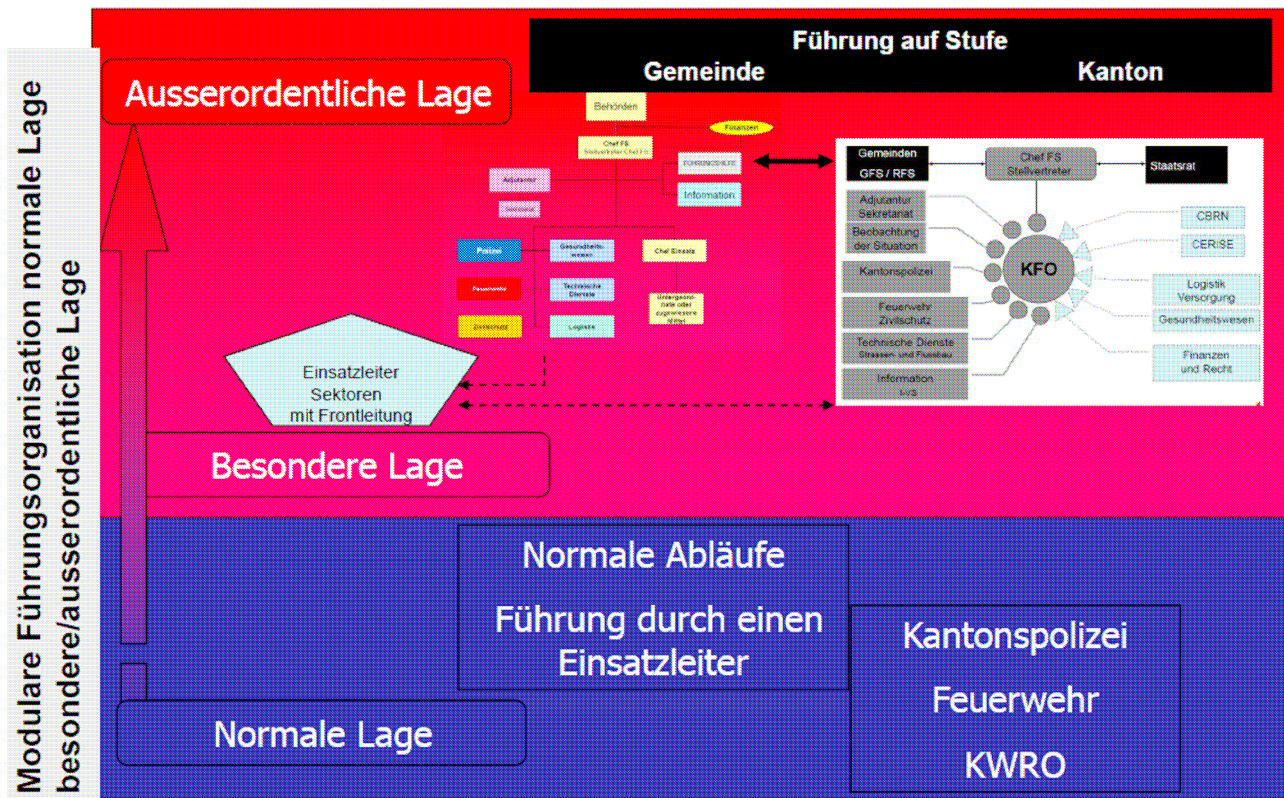
Das KFO setzt sich aus Vertretern der jeweils betroffenen kantonalen Fachstellen zusammen. Das KFO liefert dem Staatsrat die nötigen Entscheidungsgrundlagen zur Anordnung der Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung und deren Existenzgrundlagen. Bei Ereignissen, in denen die örtliche Führung fehlt oder grosse Teile des Kantonsgebietes betroffen sind, muss das KFO von Amtes wegen oder auf Anfrage der betroffenen Behörden hin die Führung des Einsatzes übernehmen.



Gemeindeführungsstab (GFS) oder regionaler Führungsstab (RFS)

Die Gemeinden müssen auch auf ihrer Ebene ein Führungsorgan einsetzen, um eine optimale Vorbereitung und Führung im Falle von besonderen oder ausserordentlichen Lagen auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

In allen Fällen werden der Alarm und die Sofortmassnahmen sowohl in normalen als auch in ausserordentlichen oder besonderen Lagen durch die **Kantonspolizei** ausgelöst. Im Rahmen der Sofortmassnahmen gewährleistet die Kantonspolizei auch die Koordination der Ersteinsatzmittel (Feuerwehr, Ambulanz...). Sobald die zuständigen Führungsorgane (KFO oder GFS / RFS) einsatzbereit sind, wird die Führung von diesen übernommen.



Koordination

Der Gesetzesentwurf sieht ein integriertes Risikomanagement und ein dreistufiges Verfahren vor: **Prävention, Vorbereitung und Einsatzkoordination**. Die Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen stützen sich auf eine Analyse der Risiken (natürliche, technologische und gesellschaftliche Risiken), denen die Bevölkerung ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat ein Kantonales Observatorium der Risiken (KORI) eingerichtet.

- **Präventionsmassnahmen:** Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Schadensereignissen zu vermeiden und den Schaden zu begrenzen.
- Die **Vorbereitungsmassnahmen** sollen einen effizienten Einsatz der Mittel im Ereignisfall gewährleisten. Es handelt sich um Organisationsmassnahmen, welche die Koordination, die Planung, die Analyse, die Erarbeitung und Aktualisierung der Abläufe, die Information der Bevölkerung über die potenziellen Gefahren usw. betreffen. Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Führungsorgane und die Einsatzkräfte über ein **Kommunikationsnetz verfügen, das mit den Systemen der verschiedenen Partner des Kantons und des Bundes kompatibel ist**. Diese Bestimmung soll es dem Kanton ermöglichen, die **Anschaffungen im Bereich der Telematik zu koordinieren** und die Einführung von **POLYCOM** vorzubereiten.
- **Koordinationsmassnahmen:** Die interdepartementale Arbeitsgruppe hatte auf ein Koordinationsdefizit zwischen den Präventionsorganen und den Einsatzkräften hingewiesen. Aus diesem Grund sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Departement hinsichtlich der Ausführung seiner Koordinationsaufgaben über ein **permanentes Verwaltungsorgan verfügt, das im KFO integriert und beauftragt ist, zu koordinieren, zu analysieren sowie die Verfahren zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auszuarbeiten und auf dem aktuellen Stand zu halten**.

Alarmierung

Der Gesetzesentwurf umfasst ebenfalls die neuen Bestimmungen, die sich aus der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Bundesverordnung über die Warnung und Alarmierung ergeben. Diese Verordnung regelt die Modalitäten der Alarmierung der Bevölkerung. Eine kantonale Organisation ist für die Notrufe, die Warnung und die Alarmierung zuständig. Es ist Sache des Staatsrates, die zuständigen Verwaltungseinheiten zu bezeichnen sowie ihren Standort, ihre Aufgaben und Kompetenzen, ihre technischen und personellen Mittel zu definieren. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Zusammenlegung der Alarm- und Einsatzzentralen beschlossen werden.

Zusammenlegung der Zentralen

Die Zusammenlegung der Zentralen unter ein und demselben Dach gewährleistet:

- einen angemessenen, koordinierten und verhältnismässigen Einsatz der Mittel ohne Zeit- und Informationsverlust, wodurch die Rettungskosten so niedrig wie möglich gehalten werden können;
- eine Steigerung der Qualität und Effizienz im Bereich der Alarmierung und Rettung durch eine Rationalisierung der Institutionen und Abläufe (gemeinsame Verwaltung der personellen und finanziellen Ressourcen, gemeinsame Schulung des Personals auf den gleichen Einsatzleitsystemen);
- eine mittelfristige Senkung der Investitions- und Unterhaltskosten für die technischen Hilfsmittel.

Information in einer ausserordentliche Lage

In einer ausserordentlichen Lage können die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Organe die Verbreitung offizieller Informationen mittels aller Medien verlangen.

Einsatzmittel

- In einer **normalen** Lage: Ersteinsatzmittel
- In einer **besonderen** Lage: Zusätzlich zu den für eine normale Lage vorgesehenen Mitteln werden die Reservemittel des öffentlichen Gesundheitswesens und der Dachorganisation des Rettungswesens, der Zivilschutz und die Mittel der Kantonsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- In einer **ausserordentlichen** Lage: Zusätzlich zu den für eine besondere Lage vorgesehenen Mitteln können die durch Leistungsaufträge garantierten privaten und öffentlichen Mittel, die Mittel des Bundes und anderer Kantone sowie grenzüberschreitende Hilfe beigezogen werden.

Allgemeine Polizeiklausel

Der Staatsrat kann ohne ausdrückliche Gesetzesgrundlage alle notwendigen Massnahmen zur Abwehr von schweren drohenden Gefahren oder von anderen ausserordentlichen Lagen ergreifen. Diese Bestimmung stützt sich auf **Artikel 56 KV**.

Verlängerung der Mandate

Kann die Wahl des Grossen Rates, des Staatsrats oder der Gemeindebehörden nicht erfolgen, so werden deren Mandate bis zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage verlängert.

Kann das Quorum des Staatsrats nicht mehr erreicht werden, so bezeichnet das Büro des Grossen Rates unter Beachtung der bisherigen Aufteilung der Mandate die Anzahl der zur Behebung der Vakanz notwendigen Abgeordneten.

Führungskosten

Der Kanton trägt die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des KFO. Die Gemeinden tragen die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des GFS und des RFS.

Ausbildungskosten der Führungsorgane

Der Kanton übernimmt die Ausbildungskosten der kantonalen Führungsorgane. Die Spezialgesetzgebung in Sachen Finanzierung der Ausbildung der Einsatzorgane bleibt vorbehalten. Die Gemeinden tragen die Ausbildungskosten der kommunalen und regionalen Organe.

Finanzierung der Mittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Der Staatsrat bezeichnet eine **Kommission**, die namentlich folgende Aufgaben hat:

- Festlegung und Verwaltung der Finanzierungsquellen;
- Information über die Finanzierung an die betroffenen Institutionen und Führungsorgane sowie an die beauftragten Unternehmen;
- Koordination der vorsorglichen Schadensinventaraufnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Versicherungen;
- Festlegung und Organisation der Verwaltungs- und Finanzabläufe;
- Konsolidierung des Vorgehens und der Daten nach der Einsatzphase;
- Koordination der Finanzhilfeaktionen mit den Hilfsorganisationen;
- Vorverhandlungen über die Tarifsätze mit den Organisationen, Verbänden und Unternehmen.

Ausserordentliche finanzielle Beiträge

Die Beiträge zu Gunsten von Privatpersonen bleiben im Vergleich zum geltenden GOKAL unverändert. Stellen die Einsatzkosten für die Gemeinden eine ausserordentlich schwere Belastung dar, namentlich bei Waldbränden, Chemieunfällen, Lawinenniedergängen, Überschwemmungen, Erdbeben und Erdbeben, so kann der **Staat einen Teil der Kosten übernehmen**. Der Staatsrat entscheidet. Für die Wiedergutmachung des Schadens sind in erster Linie die betroffenen Gemeinwesen verantwortlich. Die Hilfen des Bundes stützen sich namentlich auf das Bundesgesetz über den Wasserbau, die Forst- und Landwirtschaftsgesetzgebung, das Gesetz über die Nationalstrassen... Die staatliche Hilfe ist also subsidiär.

Haftpflichtversicherungsdeckung der Gemeinwesen

Die Einwohnergemeinden müssen bei einem in der Schweiz zugelassenen Versicherer eine **Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 5 Millionen Franken** für die Risiken im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes abschliessen. Darüber hinaus ist es Sache der Gemeinden, die Versicherungsdeckung aufgrund der spezifischen Gefahren und Risiken festzulegen. Der Staatsrat kann die Mindestdeckung auf dem Verfügungsweg anpassen. Es ging hier darum, einem diesbezüglichen Bedürfnis zu entsprechen und dem von den Grossräten André Quinodoz und Jean Rossier infolge der Bundesgerichtsentscheide in Sachen Lawinenniedergänge in Evolène eingereichten dringlichen Postulat Nr. 1.101 Folge zu leisten.

3. Eintretensdebatte

Fragen der Abgeordneten:

Wie kommt es, dass ein Car-Unfall, wie jener in Siders, der für internationales Aufsehen gesorgt hat, als eine normale Lage betrachtet wird?

Eine Lage wird als normal betrachtet, wenn das lokale Leben nicht gefährdet wird und eine Bewältigung **mit den ordentlichen Einsatzmitteln** möglich ist (Blaulicht). Im Fall des Car-Unfalls in Siders wurde das tägliche Leben nicht beeinträchtigt. Der Medienrummel war zwar enorm, hatte aber keinen Einfluss auf die professionelle Bewältigung dieses Ereignisses.

Als besondere oder ausserordentliche Lage kann beispielsweise das Erdbeben in der italienischen Provinz Emilia-Romagna betrachtet werden, unter dessen Auswirkungen eine ganze Region zu leiden hat. Ein weiteres Beispiel wären die Überschwemmungen im Lötschental vom vergangenen Oktober, wo die Strassen blockiert waren und die Stromversorgung zusammengebrochen war.

Wie würde ein schwerer Unfall im Rahmen der Airshow bewältigt werden?

Auf jeden Fall werden die **Sofortmassnahmen** von der **Kantonspolizei** ergriffen. Im Fall der Airshow ist die Prävention und die Bewältigung einer Krisensituation **Sache der Organisatorin** (Stadt Sitten). Die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom BAZL vorgeschrieben. Bei einem Schadensereignis ist es zunächst die Kantonspolizei, welche die Sofortmassnahmen ergreift. Wenn das Ereignis grössere Ausmasse annimmt, übernimmt der Stab der Stadt Sitten die Führung.

Verfügen die kleinen Gemeinden über die nötigen Mittel zur Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen?

Die Kantonspolizei ist lediglich für die Sofortmassnahmen zuständig, die weitere Bewältigung des Ereignisses ist Sache des Gemeindeführungsstabs. Die Walliser Gemeinden haben ausdrücklich darauf bestanden, dass diese Zuständigkeit auf lokaler Ebene belassen wird. Rund 50 Gemeinden verfügen nicht über die nötige kritische Masse für einen effizienten Führungsstab. Die betroffenen Gemeinden sind sich der Problematik bewusst. Der Staat mischt sich hier nicht ein.

Müsste die regionale Stufe nicht gefördert werden?

Genau dies will man schlussendlich erreichen. In den kleinen Gemeinden wird tendenziell eine Bündelung der Kräfte hinsichtlich der Schaffung eines regionalen Führungsstabs angestrebt, wie dies bereits für die Feuerwehr der Fall ist. Das Gesetz wird dieses Vorgehen formalisieren. Auf jeden Fall muss der Wille der Gemeinden respektiert werden.

Die Zusammensetzung der Gemeindeführungsstäbe ändert sich regelmässig. Wie kann unter diesen Umständen die nötige Ausbildung gewährleistet werden?

Die Ausbildung der Führungsstäbe ist Sache der Gemeinden. Den lokalen Verantwortlichen der Führungsstäbe werden verschiedene Grund- und Weiterbildungen angeboten, um eine optimale Führungsqualität auf Gemeindeebene zu gewährleisten. Der Kanton kann hier lediglich Anreize schaffen. Angesichts der Häufung der ausserordentlichen Lagen in den vergangenen Jahren sind die Gemeinden allerdings sensibilisierter als auch schon.

Ein Abgeordneter weist darauf hin, dass man den Gemeinden vertrauen müsse. Sie greifen zusammen mit der Polizei als erste ein und die Bewältigung der lokalen Ereignisse verdient oft gute Noten. Die interkommunale Ausbildung gewinnt an Bedeutung.

Gibt es Änderungen in Sachen Führungskosten?

Nein, es gibt keine diesbezüglichen Änderungen. Hingegen werden die Alarmierungskosten sinken. Dank der Änderung werden die Alarmierungskosten für sämtliche Partner von 480'000 Franken auf 280'000 Franken sinken.

Was tun, wenn es in einer Gemeinde keinen Führungsstab gibt?

Das KFO kann eingreifen, um einen Mangel auf regionaler Ebene zu überbrücken. Ziel ist es, innert fünf Jahren überall einsatzbereite Strukturen zu haben. In diesem Zusammenhang müssten Zusammenlegungen ins Auge gefasst werden. Im Fall der Feuerwehr war die Zusammenlegung – trotz anfänglicher Bedenken – ein voller Erfolg.

Wie wird die Übergabe der Führung zwischen der Kantonspolizei und dem Führungsstab konkret bewerkstelligt?

Die Sofortmassnahmen stehen bloss am Anfang der Krisenbewältigung – weitere Entscheide müssen folgen. Der Gemeinderat muss den Polizeirapport berücksichtigen. In der Regel kennen sich der Einsatzleiter und die Mitglieder des Führungsstabs und arbeiten zusammen.

4. Eintreten

Eintreten wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig beschlossen.

5. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Könnte man im Titel nicht lediglich von Grossereignissen sprechen?

Nein, man wollte klar zwischen den beiden Lagen unterscheiden und es handelt sich um die Nomenklatur des Bundes, die in diesem Gesetz präzisiert werden soll.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Art. 2 Begriffe

Diese Begriffe entsprechen der Bundesgesetzgebung. Vor Ort muss man sich auf die Bewältigung des Ereignisses konzentrieren.

Art. 3 Organisation des Schutzdispositivs

Keine Bemerkungen.

Art. 4 Zuständige Behörden

Wie sieht es mit der Aufteilung der Einsatzzonen aus?

Die Aufteilung der Einsatzzonen sollte sich an der im Feuerwehr- und im Zivilschutzkonzept vorgesehenen Gebietsaufteilung orientieren. Allerdings gilt es auch die Risikoanalyse für die jeweilige Region zu berücksichtigen. Für gewisse Gemeinden kann die Einsatzzone nicht über das Gemeindegebiet hinausgehen.

Art. 5 Eingriffs- und Beistandspflicht

Absatz 1:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text:

¹Verwirklicht sich eine ~~Gefahr~~ **Gefährdung** oder dauert diese an, so haben die zuständigen Behörden eine allgemeine und ständige Eingriffspflicht.

Absatz 4:

Was versteht man unter diesen öffentlichen Mitteln?

Es handelt sich um sämtliche Mittel der Gemeinwesen (Material der Feuerwehr, der Forstreviere usw.), ansonsten kommt es zur Requisition.

| | |
|--------|-----------------------------------|
| Art. 6 | Präventions- und Zwangsmassnahmen |
|--------|-----------------------------------|

Absatz 1:

Es handelt sich um ein neues Verfahren, das Leben retten soll. Bislang bestand keine Verpflichtung, die gefährlichen Orte zu verlassen und Personen, die bleiben wollten, mussten lediglich ein Entlastungsformular unterzeichnen.

Kann ein Evakuierungsbefehl gewaltsam durchgesetzt werden?

Ja, in Extremfällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird die Polizei eingesetzt, um Personen, welche dem Evakuierungsbefehl nicht Folge leisten, gewaltsam zu evakuieren. Man will also die gesetzliche Möglichkeit schaffen, auf diesem Weg Leben zu retten.

| | |
|-------------|---|
| 2. Kapitel: | Führung, koordinierte Massnahmen, Warnung und Alarmierung, Ausbildung |
|-------------|---|

| | |
|---------------|---------|
| 1. Abschnitt: | Führung |
|---------------|---------|

| | |
|--------|-----------|
| Art. 7 | Grundsatz |
|--------|-----------|

Absatz 1:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text:

¹Auf Kantonsebene wird die modulare Führung durch das Kantonale Führungsorgan (nachfolgend KAFO) und auf Gemeindeebene durch die Gemeinde- und regionalen Führungsstäbe (nachfolgend GFS und RFS) sichergestellt.

| | |
|--------|---------------|
| Art. 8 | Einsatzleiter |
|--------|---------------|

Der Einsatzleiter übernimmt die Führung der Sofortmassnahmen. Die Führung wird vom zuständigen Führungsorgan übernommen, sobald dieses von der zuständigen Behörde eingesetzt worden ist. In allen Fällen untersteht die Führung der Gemeindebehörde.

| | |
|--------|--------------------------|
| Art. 9 | Kantonales Führungsorgan |
|--------|--------------------------|

Es werden weder neue Stellen geschaffen noch wird das Organigramm geändert.

| | |
|---------|----------------------|
| Art. 10 | Gemeindeführungsstab |
|---------|----------------------|

Absatz 2:

Buchstabe b)

Kann der Chef des GFS diesen selber aufbieten?

Ja, wenn der Gemeinderat dazu nicht in der Lage ist, muss diese Möglichkeit vorgesehen werden. Es wird eine diesbezügliche Ergänzung von Buchstabe b) vorgeschlagen:

b) den Chef des GFS oder seinen Stellvertreter, **wenn die unter Buchstabe a) genannte Instanz nicht erreichbar ist oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;**

Änderung einstimmig angenommen.

| | |
|---------|-------------------------|
| Art. 11 | Regionaler Führungsstab |
|---------|-------------------------|

Absatz 2:

Änderungsvorschlag:

b) den Chef des RFS oder dessen Stellvertreter, **wenn die unter Buchstabe a) genannte Instanz nicht erreichbar ist oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;**

Änderung einstimmig angenommen.

2. Abschnitt Koordinierte Massnahmen**Art. 12 Präventionsmassnahmen**

Es geht in erster Linie um die Erstellung der Risikoanalyse-Tabellen und der Gefahrenkarten.

Art. 13 Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen

Keine Bemerkungen.

3. Abschnitt Warnung und Alarmierung der Bevölkerung**Art. 14 Kantonales Warnungs- und Alarmierungsorgan**

Dieser Artikel betrifft lediglich die Warnung und Alarmierung und befasst sich nicht mit der Einsatzfrist und -leitung.

Die Verordnung befindet sich in Vorbereitung und wird für die 2. Lesung des Gesetzesentwurfs vorliegen.

Art. 15 Bereitschaft und Koordination

Keine Bemerkungen.

Art. 16 Alarmierungsdispositiv für die Bevölkerung

Die kombinierte Alarmsirene kann sowohl für die allgemeine Alarmierung als auch für den Wasseralarm verwendet werden. Früher waren dafür zwei separate Systeme notwendig. Auf diese Weise können die Kosten für die Gemeinden halbiert werden.

Art. 17 Eigentum des Dispositivs und Duldungspflicht

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Aufgaben des Staats und der Gemeinden

Die Gemeinden verfügen nach wie vor über mobile Alarmierungssirenen. Auf dieser Ebene gibt es also keine Änderungen. Die mobilen Anlagen befinden sich auf Fahrzeugen und dienen der Alarmierung der Bevölkerung in entlegenen Gebieten, in denen sich keine stationären Alarmierungsanlagen befinden (z.B. Maiensässe).

4. Abschnitt: Ausbildung**Art. 19**

Das Departement ist der Ansicht, dass in Sachen Ausbildung keine zwingenden Vorgaben nötig sind. Die Gemeinden wenden sich regelmässig an den Kanton für Kurse und Ausbildungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Zudem würden Zwangsmassnahmen gegen die Gemeindeautonomie verstossen.

Die Kosten für die Bildung eines Führungsstabs schwanken zwischen 5'000 Franken und – für die grossen Städte mit einem spezifischen Pflichtenheft – 80'000 Franken. Die vom Kanton angebotenen Kurse sind zwar kostenlos, aber die Gemeinden entschädigen die Teilnehmenden, wobei sich der Betrag je nach Gemeinde auf rund 200 bis 250 Franken pro Tag beläuft. Das

Departement betont, dass die Ausbildung auch weiterhin kostenlos bleibt. Das jährliche Ausbildungsprogramm wird an alle Gemeinden verschickt.

3. Kapitel: Organisation in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen

1. Abschnitt: Normale Lage

Art. 20 Führung, Information und Einsatzmittel

Das Gesetz ermöglicht es der Gemeinde, den Gemeindeführungsstab teilweise zu mobilisieren. Die Verordnung, welche für die 2. Lesung vorliegen wird, muss für diesen Fall die Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter präzisieren.

Art. 21 Ersteinsatzmittel

Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Besondere Lage

Art. 22 Führung

Absatz 2:

Änderungsvorschlag:

² Auf Anfrage der lokalen Behörden ~~kann~~ **unterstützt** der Kanton das kommunale oder regionale Führungsorgan ~~unterstützen~~.

Das Departement weist darauf hin, dass hier keine unnötigen zwingenden Vorschriften eingeführt werden sollten. Im Falle eines Grossereignisses könnte der Kanton die Hilfe nicht mehr effizient priorisieren. Es ist auch nicht wünschenswert, dass die Gemeinden die Verantwortung auf den Kanton abwälzen.

Der Vorschlag wird zurückgezogen.

Art. 23 – 24

Keine Bemerkungen.

3. Abschnitt: Ausserordentliche Lage

Art. 26 Information, Einsatzmittel und Massnahmen

Keine Bemerkungen.

Art. 27 Requisitionsrecht

Absatz 1:

Vorschlag:

¹ Der Staatsrat und die Gemeindepräsidenten haben im Fall der ausserordentlichen Lage im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, auf dem Requisitionsweg jedes den Umständen nach erforderliche Mittel zu beschaffen, wenn die öffentlichen Mittel nicht genügen und die privaten Mittel nicht auf andere Art und unter annehmbaren Bedingungen erlangt werden können. Soweit notwendig kann ebenfalls der Einsatz von Fahrern, **oder** Piloten **oder Fachleuten** requiriert werden.

Diese Anfügung würde es im Bedarfsfall ermöglichen, weitere Fachleute beizuziehen.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---------|-------------------------------------|
| Art. 28 | Aufhebung der Bewilligungsverfahren |
|---------|-------------------------------------|

Keine Bemerkungen.

| | |
|---------|---------------------------|
| Art. 29 | Allgemeine Polizeiklausel |
|---------|---------------------------|

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung im französischen Text:

¹ En situation extraordinaire, le Conseil d'Etat peut, sans base légale expresse, prendre toutes les mesures nécessaires en vue de parer à des graves menaces ou à d'autres situations extraordinaires.

Änderung einstimmig angenommen.

| | |
|---------|--------------------------|
| Art. 30 | Verlängerung der Mandate |
|---------|--------------------------|

Keine Bemerkungen.

| | |
|---|--|
| 4. Kapitel: Finanzierung und Entlohnung | |
|---|--|

| | |
|---------|------------|
| Art. 31 | Grundsätze |
|---------|------------|

Keine Bemerkungen.

| | |
|---------|--|
| Art. 32 | Finanzierung der Mittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen |
|---------|--|

Absatz 1:

Änderungsvorschlag:

g) ~~Vorverhandlungen~~ **Festlegung über die der** Tarifsätze mit den Organisationen, Verbänden und Unternehmen.

Sollte man die Tarife nicht eher festlegen, anstatt sie auszuhandeln?

Gemäss Dienststelle ist es Sache der Kommission, die Tarife auszuhandeln. Das letzte Wort hat allerdings der Staatsrat. Die Tarife auszuhandeln bedeutet nicht, dass es regionale Unterschiede gibt. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird in der Verordnung festgelegt werden.

Der Vorschlag wird zurückgezogen.

Redaktionelle Änderung:

g) Vorverhandlungen über die Tarifsätze mit den Organisationen, Verbänden und Unternehmen.

Der Vorschlag wird angenommen.

| | |
|---------|--|
| Art. 33 | Finanzielle Beiträge zu Gunsten von Privatpersonen und Gemeinwesen |
|---------|--|

Absatz 5:

Warum werden Stürme, die ebenfalls grosse Schäden anrichten, nicht erwähnt?

Die Präzisierung «namentlich» bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

| | |
|---------|--------------------|
| Art. 34 | Alarmierungskosten |
|---------|--------------------|

Dank dem neuen System «POLYALERT» können die Betriebs- und Unterhaltskosten reduziert werden. Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Staat Eigentümer der Anlagen ist und sich die

Gemeinden und die Betreiber an den Unterhaltskosten beteiligen, so wie es bereits heute der Fall ist.

| | |
|---------|----------------|
| Art. 35 | Führungskosten |
|---------|----------------|

Die Modalitäten für die Entschädigung der KFO-Mitglieder werden in der Verordnung festgelegt. Es steht den Gemeinden frei, die Entschädigung der Mitglieder ihrer Führungsstäbe in einem Gemeindereglement festzulegen.

| | |
|---------|--------------------------------------|
| Art. 36 | Ausbildungskosten der Führungsorgane |
|---------|--------------------------------------|

Bemerkung: Diese für die Bedürfnisse des Kantons durchgeführten Kurse richten sich auch an die Gemeinden. Auf diese Weise kann eine einheitliche Praxis im gesamten Kanton gewährleistet werden.

Bei Absatz 1 wird eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen:

¹ Der Kanton übernimmt die Ausbildungskosten der kantonalen Führungsorgane **und die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Kurse für die kommunalen Führungsorgane.**

Änderung einstimmig angenommen.

| |
|-----------------------|
| Kapitel 5 – Kapitel 7 |
|-----------------------|

Keine Bemerkungen.

| |
|--------------------------|
| 6. Schlussdebatte |
|--------------------------|

Fragen zum gesamten Entwurf

Französischer Text: Spricht man von «zones d'intervention» oder von «zone d'interventions»? **Die Kommission spricht sich für die Verwendung des Singulars, also «intervention», im gesamten Text aus.**

| | |
|--------|---------------------|
| Art. 4 | Zuständige Behörden |
|--------|---------------------|

Absatz 1 Buchstabe b)

Änderungsvorschlag:

Die Einsatzzonen werden mit der Gebietsaufteilung der Feuerwehr und des Zivilschutzes harmonisiert, wobei den Risiken der verschiedenen Regionen Rechnung getragen wird.

Das Departement warnt vor einem Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden berücksichtigen dies bereits heute, ohne dass man sie zwingend in diese Richtung lenken würde.

Der Vorschlag wird zurückgezogen.

| | |
|--------|---------------|
| Art. 8 | Einsatzleiter |
|--------|---------------|

Absatz 1:

Vorschlag:

In einer normalen Lage wird je nach Art des Ereignisses ein Einsatzleiter bestimmt, der die Führung der Einsatzmittel übernimmt. Er kann die Hilfe des zuständigen Führungsorgans für gewisse Sonderaufgaben anfordern.

Argumentation: Dieser Wortlaut würde es ermöglichen, die Kompetenzen eines Teils des Führungsstabs zu nutzen, um den Einsatzleiter von gewissen Aufgaben, namentlich auf logistischer Ebene, zu entlasten.

Das Departement entgegnet, dass es Sache der Gemeindebehörde und nicht des Einsatzleiters sei, den GFS anzubieten. Es besteht also ein Widerspruch zu Artikel 10. Es ist auch Sache der Gemeinde, den Chef des Führungsstabs zu bestimmen. Gemäss Absatz 2 findet die Führungsübergabe automatisch statt, sobald der Führungsstab einsatzbereit ist. Das Departement weist erneut darauf hin, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf nicht mit der normalen Lage befasst.

Abstimmung:

Dafür: 3

Dagegen: 7

Enthaltungen: 3

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Absatz 2:

Vorschlag:

²Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage übernimmt der Einsatzleiter die Führung, bis das zuständige Führungsorgan einsatzbereit ist. Der Einsatzleiter organisiert die Führungsübergabe und wird anschliessend in das Führungsorgan integriert.

Argumentation: Mit diesem Wortlaut könnten die Probleme im Zusammenhang mit der Führungsübergabe zwischen dem Einsatzleiter und dem Führungsstab gelöst werden. Mit dieser Präzisierung im Gesetz könnte ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden.

Das Departement weist darauf hin, dass es nicht die untergeordnete Instanz sei, welche die Übergabe der Führung an die übergeordnete Instanz organisiert. Ein Abgeordneter ist der Meinung, dass dieser Vorschlag zu stark ins Detail geht und auf den gesunden Menschenverstand der beteiligten Partner vertraut werden sollte.

Abstimmung:

Dafür: 1

Dagegen: 12

Enthaltungen: 0

Der Vorschlag wird abgelehnt.

| | |
|--------|--------------------------------|
| Art. 9 | Kantonales Führungsorgan (KFO) |
|--------|--------------------------------|

Absatz 4:

Vorschlag:

b) Chef des KFO oder seinem Stellvertreter, **wenn die unter Buchstabe a) genannte Instanz nicht erreichbar ist oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;**

Das Departement präzisiert, dass auf Kantonsebene keine Kollusionsgefahr bestehe, wie dies auf Gemeindeebene der Fall sein könnte. Es ist der Ansicht, dass dem Chef des KFO genügend Handlungsspielraum zur Ergreifung der ersten Massnahmen gelassen werden sollte. Das Departement fügt noch hinzu, dass der Staatsrat sowieso umgehend informiert würde. Die Aspekte der Delegation werden in der Verordnung definiert.

Abstimmung über den Abänderungsvorschlag:

Dafür: 3
Dagegen: 6
Enthaltungen : 4

Der Vorschlag wird abgelehnt.

7. Schlussabstimmung

Die Kommission für öffentliche Sicherheit nimmt den Gesetzesentwurf über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) mit den angebrachten Änderungen einstimmig an.

Der Präsident
Claude-Alain Richard

Der Berichterstatter
Sébastien Roh